

Beitrags- und Gebührenordnung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e. V.



Nach § 8 Ziffer 4 der Vereinssatzung des SV St. Stephan hat der Vorstand am 09.09.2019 nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einmalige Bearbeitungsgebühr

Die einmalige Bearbeitungsgebühr für Neumitglieder beträgt 5,00 Euro und wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein betragen:

Einzelmitgliedschaft Erwachsene	10,00 Euro
Kinder/Jugendliche (bis 21 Jahre)	8,00 Euro
Studenten/Auszubildende (mit Nachweis)	8,00 Euro
Familienbeitrag	22,00 Euro
Rentner (mit Nachweis)	6,50 Euro
Passivmitglieder	6,50 Euro

Die Einstufung als „Kinder/Jugendliche“ kann entgegen der o. g. Altersbeschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen, wenn ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt wird.

Unbeschadet des § 5 erfolgt die Rückerstattung der Differenz zwischen dem Einzelbeitrag und dem ermäßigten Beitrag für Studenten nach Vorlage der Studienbescheinigung rückwirkend für das abgelaufene Semester.

§ 3 Familien

Unter den Familienbeitrag fallen Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern oder Kinder einer Familie, wenn die Summe der Einzelbeiträge höher ist als der Familienbeitrag. Kinder können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag berücksichtigt werden, wenn ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt wird. Ansonsten erfolgt mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Umstufung in die Einzelmitgliedschaft.

§ 4 Passivmitgliedschaft

Eine Einstufung als Passivmitglied kann erfolgen, wenn das Mitglied nicht am Übungsbetrieb bzw. an den Angeboten der einzelnen Abteilungen teilnimmt („stille Fördermitgliedschaft“).

§ 5 Mitgliederstatus

Die Umstufung von einer Beitragsgruppe in eine andere erfolgt grundsätzlich ab dem auf den die Umstufung begründenden Umstand folgenden Monat und wird bei der nachfolgenden Beitragszahlung berücksichtigt. Bei verspäteter Vorlage geforderter Nachweise ist eine Umstufung maximal 3 Monate rückwirkend möglich.

§ 6 Beitragszahlung

Die Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die dem Verein beim Einzug durch mangelnde Kontodeckung oder sonstige durch das Mitglied zu vertretenden Umstände entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil erhält es eine Rechnung über den Jahresbeitrag. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 7 Zahlungstermine

Im Lastschriftverfahren besteht die Möglichkeit der halb- oder ganzjährigen Beitragszahlung. Der Einzug erfolgt jeweils zum 01. Februar und 01. August eines Jahres. Bei Rechnungsstellung wird der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Rückzahlung von bereits entrichteten anteiligen Jahresbeiträgen nach Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06. erfolgt auf formlosen Antrag unmittelbar.

§ 8 Folgen bei Nichtentrichtung von Beiträgen

Wird die Beitragsforderung vom Mitglied nicht beglichen kann der Betrag vom Verein per Mahnung angefordert werden. Für die Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei andauernder Nichtbegleichung der Forderung ist die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste nach § 5 Ziffer 3 der Vereinssatzung möglich.

§ 9 Sonderbeiträge

Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand können von den einzelnen Abteilungen in Anlehnung an § 8 Ziffer 3 der Vereinssatzung Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 10 Härtefallregelung

Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in Härtefällen Ausnahmen von dieser Beitrags- und Gebührenordnung zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bislang gültigen Beitragsregelungen.

Griesheim, 10.09.2019

gez. Michael Hutterer
1. Vorsitzender

gez. Petra Arends
Rechnerin